

# Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen am 17.11.2025 zu Regelungen im Anwendungsbereich der AVR.HN

Landesgeschäftsstelle Frankfurt  
Solmsstraße 2-22 / Haus 18  
60486 Frankfurt am Main

Arbeitsrechtliche Kommission  
der Diakonie Hessen  
Geschäftsstelle

Sandra Boschke  
Telefon: 069 7947 - 6290  
[ark@diakonie-hessen.de](mailto:ark@diakonie-hessen.de)

[www.ark-dh.de](http://www.ark-dh.de)

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 17. November 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 10/2025 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

# **Artikel 1 Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (AbI. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 15. September 2025 (AbI. EKHN 2025 S. 196 Nr. 128), werden wie folgt geändert:

1. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

#### **„§ 4 Dienstagemeinschaft, Loyalitätspflichten, allgemeine Pflichten**

- (1) Alle in einer diakonischen Einrichtung tatigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft. Von den Mitgliedern dieser Dienstgemeinschaft wird erwartet, dass ihr Verhalten innerhalb und auerhalb des Dienstes der Verantwortung fur die Nachste und den Nachsten entspricht.
  - (2) Der diakonische Dienst geschieht im Auftrag Jesu Christi. Wer sich aus anderen Beweggrunden zu diesem Dienst bereitfindet, ist Mitarbeiterin und Mitarbeiter mit gleichen Rechten und Pflichten, sie bzw. er muss jedoch die evangelische Grundlage der diakonischen Arbeit anerkennen.
  - (3) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat den anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu leisten und sich um Fortbildung zu bemuen. Sie oder er ist verpflichtet, den Weisungen des Arbeitgebers nachzukommen.
  - (4) Der Treue und Gewissenhaftigkeit, die von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter erwartet wird, entspricht auf Seiten des Arbeitgebers die Frsorge fur sie oder ihn.“

2. § 57 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei schweren Vertrauensbrüchen, schweren Verstößen gegen die staatliche Rechtsordnung, schweren Verstößen gegen die Loyalitätspflichten nach § 4 Abs. 1 und 2 und bei sonstigen groben Verletzungen der sich aus diesen AVR ergebenden Dienstpflichten vorliegen. Gleiches gilt für einen Austritt aus der Evangelischen Kirche ohne einen damit verbundenen Eintritt in eine andere Kirche der ACK oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen, sofern die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland nach der Art der Tätigkeit oder den Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Selbstverständnisses der Evangelischen Kirche darstellt (z.B. bei Tätigkeiten in der Verkündigung, der Seelsorge, der evangelischen Bildung oder in besonderer Verantwortlichkeit für das evangelische Profil). Ist ein wichtiger Grund im Sinne der Sätze 1 und 2 gegeben, kann eine außerordentliche Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn mildernde Mittel, insbesondere eine Abmahnung, nicht in Betracht kommen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH